



Betrifft spezifische Durchführungen von schriftlichen Kompetenznachweisen am TI im Herbstsemester 20/21

Gestützt auf Art. 6 Corona-Reglement 2 L-WB können aufgrund der Corona-Einschränkungen notwendige Anpassungen an der Form und an zeitlichen oder koordinativen Elementen in der Durchführung von Kompetenznachweisen erlassen werden.

Generelle Rahmenbedingungen

- Die Studierenden sind rechtsgleich zu behandeln und die Rechtsordnung ist einzuhalten.
- Anpassungen in den Durchführungen von Kompetenznachweisen müssen im Vorfeld der Prüfung den Studierenden kommuniziert werden.
- Der Studiengangsleiter ist mit Unterstützung der oder des Modulverantwortlichen für die Umsetzung von Anpassungen verantwortlich.
- Der Leiter Lehre kann jederzeit Auskunft über die getroffenen und geplanten Massnahmen verlangen und verbindliche Weisungen aussprechen.

Spezifische Rahmenbedingungen

Die spezifischen Anpassungen auf Durchführungsebene können aufgrund der Vielfalt des Modulangebots am TI nicht einheitlich aufgelistet werden. Untenstehende Rahmenbedingungen stecken in erster Linie die Möglichkeiten einer verhältnismässigen Überprüfung und Verhinderung von Betrug bei schriftlichen Kompetenznachweisen, die in einem Distanz-Setting erbracht werden, ab.

Werden schriftliche Kompetenznachweise aus der Distanz abgelegt, so können folgende, aber auch weitere, Vorsichtsmassnahmen eingefordert werden:

1. Studierende erbringen den Kompetenznachweis, innerhalb einer MS Teams Sitzung, aus Distanz und schalten dabei ihre Web-Cam und den Audiokanal ihres benutzten Laptops (oder Devices) zur Live-Überwachung (ohne Aufzeichnung) ein und teilen den Bildschirm (Share Screen).
2. Zur Übermittlung der geschriebenen Prüfungsarbeiten können Fotos oder Scans und E-Mail-Versand eingesetzt werden.

Da bei dieser Vorsichtsmassnahme keine Aufzeichnung erfolgt, ist der Eingriff in die Privatsphäre verhältnismässig gering und eine Einwilligung für die Punkte 1 & 2 durch Studierende nicht erforderlich.

Werden schriftliche Kompetenznachweise aus der Distanz abgelegt und werden dabei von Prüfenden Audio- oder Videoaufnahmen getätigt, so muss im Vorfeld folgendes geklärt werden:

3. Studierende müssen auf die Aufnahmen, die Art der Speicherung und den Zeitpunkt der Löschung der Aufnahmen hingewiesen werden.
4. Studierende müssen eine Einwilligungserklärung abgeben.

Studierende, welche die Massnahmen 1 bis 4 nicht akzeptieren wollen, oder welche Geräte haben deren Kamera oder Audiospur nicht mit der vorgegebenen Software funktioniert, können – unter Einhaltung der aktuellen Vorgaben von Bund, Kanton und BFH-Krisenstab – gebeten werden, die Prüfung vor Ort abzulegen.

Studierende, welche die Prüfung nicht ablegen, informieren ihren Studiengangsleiter gemäss Art. 16a SPR TI über das Fernbleiben bei Kompetenznachweisen.

Biel, 6. November 2020, Leiter Lehre TI, Roger Filliger.